



Brüssel, den 8. Juli 2021
(OR. en)

10310/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0142(APP)

RECH 326
FIN 536
COMPET 518
ENER 306

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9772/20

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl
– *Annahme*

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Juli 2020 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl¹ vorgelegt.

¹ Dok. 9772/20.

2. Der Forschungsfonds für Kohle und Stahl ist ein Forschungsprogramm der EU, das außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens aus den Erträgen aus dem Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung finanziert wird, die diesem Fonds gemäß Protokoll Nr. 37 zugewiesen wurden. Nach diesem Protokoll finanziert der Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausschließlich Forschungsprojekte im Kohle- und Stahlsektor.
3. Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird darauf abgezielt, einen Teil des Vermögens der EGKS in Abwicklung für den Zeitraum 2021-2027 zur Veräußerung freizugeben, sodass jährlich eine Mittelzuweisung an den Forschungsfonds für Kohle und Stahl in Höhe von 111 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden kann. Mit dieser jährlichen Mittelzuweisung wird auch weiterhin die kooperative Forschung im Kohle- und Stahlsektor unterstützt und werden die Finanzierung bahnbrechender Technologien, mit deren Hilfe nahezu kohlenstofffreie Stahlerzeugungsprojekte ermöglicht werden, sowie Forschungsprojekte für einen gerechten Übergang für Kohlebergwerke und die entsprechenden Infrastrukturen ermöglicht.
4. Im Anschluss an die Arbeit in der Gruppe „Forschung“ seit September 2020, die zu einigen geringfügigen Änderungen des ursprünglichen Vorschlags geführt hat, hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 27./28. Mai 2021 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text angenommen.
5. Am 28. Juni 2021 hat der Rat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem Entwurf des Beschlusses des Rates ersucht.
6. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 7. Juli 2021 erteilt.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt
 - den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9399/1/21) annimmt;

- veranlasst, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
-